



Die gemeinsame Grenzregion Böhmen-Bayern: Überwinden der rechtlichen Hindernisse in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Soziales und Gesundheit

- Projektlaufzeit:** 01.09.2017–29.02.2020
- Förderung:** Europäisches Programm für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Tschechische Republik – Freistaat Bayern „Ziel ETZ 2014–2020“ (INTERREG V)
- Leadpartnerin:** Westböhmische Universität in Pilsen, Juristische Fakultät (Lehrstuhl für Verfassungs- und Europarecht, Doc. JUDr. Monika Forejtová, Ph.D.)
- Projektpartnerin:** Universität Passau, Juristische Fakultät (Lehrprofessur für Öffentliches Recht, Prof. Dr. Urs Kramer)
- Assoziierte Projektpartnerin:** Union der Städte und Gemeinden der Tschechischen Republik (Svaz měst a obcí České republiky)
- Projektarbeitsgruppe:** Im Rahmen des Projektes entstand eine Arbeitsgruppe, die auch in Zukunft Fragen zu den oben genannten Forschungsbereichen beantworten soll.
Kontakt: <https://region-bez-hranic.eu/de/>

Assoziierte Projektpartnerin

Förderer

Kontakt:

Prof. Dr. Urs Kramer
Lehrprofessur für Öffentliches Recht
Institut für Rechtsdidaktik
Universität Passau
Dr.-Hans-Kapfinger-Str. 14b
94034 Passau
E-Mail: lehrprofessur.kramer@uni-passau.de
Tel.: +49(0)851/509-2378
Fax.: +49(0)851/509-2392

Weitere Informationen zu den Projektergebnissen finden sich auf
<https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/>

Stand: Februar 2020

Über das Projekt:

Ziel des Projektes war es, systematische und rechtlich tragfähige Lösungen für die schrittweise Überwindung der bestehenden Hindernisse im Bereich der Ländergrenzen zu suchen. Hierdurch soll das Leben der Menschen in der tschechisch-bayerischen Region noch attraktiver gemacht und das Interesse von Investor/innen im Grenzgebiet gefördert werden.

Im Rahmen der Projektdurchführung wurde eine umfangreiche Recherche zu den bestehenden Problemen durchgeführt, in die auch viele Grenzlandakteur/innen eingebunden waren.

Schließlich bildeten sich drei thematische Arbeitsteams, nämlich in den Bereichen „Verwaltung“, „Wirtschaft“ sowie „Soziales und Gesundheit“. Mit der Unterstützung verschiedener Partner/innen aus der Praxis wurde die Umsetzung und Erfüllung der Projektziele sichergestellt.

Des Weiteren wurden während des Projektzeitraumes drei Workshops durchgeführt, zu denen Grenzlandakteur/innen (Gemeinden, Betroffene, Personen aus der Praxis etc.) eingeladen wurden. In Kurzvorträgen wurden die jeweiligen Probleme in rechtlicher und praktischer Hinsicht beleuchtet. Im Anschluss daran konnten die Teilnehmer/innen von ihren Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichten und sich dazu austauschen.

So konnten gemeinsame Lösungsvorschläge für die bereits identifizierten Probleme gefunden werden.

Die nachfolgenden Empfehlungen sind Ausfluss der im Rahmen des Projektes gefundenen Erkenntnisse zu den Hindernissen sowie zu möglichen Lösungsvorschlägen im Bereich „Grenzüberschreitende Aspekte der Standortsuche für ein atomares Endlager“.

Grenzüberschreitende Aspekte der Standortsuche für ein atomares Endlager

I. Zusammenfassung

Für eine gelingende Standortsuche für ein atomares Endlager ist es erforderlich, nicht nur die jeweils eigene Bevölkerung und die eigenen Gemeinden am Auswahlverfahren zu beteiligen, sondern auch die der Nachbarstaaten. In Deutschland sollten Konzepte dafür entwickelt werden, wie die Nachbarstaaten eingebunden werden können und wie Deutschland sich in die Suchverfahren anderer Staaten einbringen kann. Betroffene deutsche Gemeinden könnten für die effektivere Wahrnehmung ihrer Rechte im Suchverfahren über die Gründung von Koordinationsstellen nachdenken, wobei Bund und Länder sie bei der Gründung solcher Stellen unterstützen sollten. Bürger/innen sollten stets über ihre Rechte informiert werden, so dass sie diese wahrnehmen und weiter gehende Rechte einfordern können. Im Fokus dieser Empfehlung steht vor dem Hintergrund des „auslösenden“ Projektes der deutsch-tschechische Grenzraum. Bei vergleichbarer Ausgangssituation können die vorgenommenen Überlegungen jedoch auch auf andere Grenzgebiete übertragen werden.

II. Wichtigste Erkenntnisse

Ungeachtet der Kritik, die am Prozess der Standortsuche für ein atomares Endlager in Deutschland von verschiedenen Seiten geäußert wird,¹ hat auch die grenzüberschreitende Beteiligung bisher zu wenig Aufmerksamkeit erfahren. Im Unterschied zu Tschechien gibt es in Deutschland zwar grundsätzlich im Rahmen des Standortauswahlgesetzes (StandAG) einige Beteiligungsmöglichkeiten für die Bevölkerung und Gemeinden, die zum Teil auch die Bevölkerung und Gemeinden von Nachbarstaaten wie Tschechien mit umfassen und über die allgemeinen Beteiligungspflichten, wie zum Beispiel nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), hinausgehen.

Damit ist die Grundvoraussetzung für ein gelingendes Standortsuch- und -auswahlverfahren, das von der betroffenen Öffentlichkeit akzeptiert wird, gegeben. Das Gesetz alleine reicht jedoch nicht aus, da bei seiner Umsetzung ein gewisser Spielraum für politische Entscheidungen

¹ Zum Beispiel von Seiten des BUND, vgl. <https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/neues-standortauswahlgesetz-schwaechelt/> und von Anti-Atom-Organisationen, wie zum Beispiel „ausgestrahlt“, vgl. <https://www.ausgestrahlt.de/blog/2020/02/05/vom-gefuehl-gehoert-zu-werden/> und <https://www.ausgestrahlt.de/informieren/atommuell/hochradioaktiv/standortsuche/fragen-und-antworten/> (diese und die nachfolgenden Links wurden zuletzt am 24.02.2020 aufgerufen). Kritisiert wird unter anderem, dass das Verfahren, das viele innovative Elemente aufzeigt und nach der Konzeption des StandAG selbsthinterfragend und lernend ist, bis 2031 abgeschlossen sein soll und damit unter großem Zeitdruck steht. Zudem ist dadurch, dass der Bundestag alle wichtigen Entscheidungen per Gesetz trifft, der Rechtsschutz beschränkt. Bei vielen Beteiligungsmöglichkeiten wird auch kritisiert, diese seien nicht wirkungsvoll und verbindlich genug.

verbleibt, der genutzt werden muss. Hier gibt es jedoch noch viele offene Fragen und einige Kriterien, die bei der politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollten, zumal die Beteiligung von ausländischen Bürger/innen und Gemeinden einigen besonderen Herausforderungen und Problemen begegnet, die im Verfahren beachtet werden müssen. Eine Erfolgchance hat die Suche nach einem Endlager sie dann, wenn sich der Staat und die betroffenen Gemeinden sowie Regionen **auf Augenhöhe und in guter Nachbarschaft** begegnen.

III. Empfehlungen

1. Gemeinsame Empfehlung für die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik:

Beide Staaten werden dazu aufgefordert, in einen nachbarschaftlichen Dialog miteinander einzutreten und der betroffenen Öffentlichkeit sowie den betroffenen Gemeinden des Nachbarstaates eine echte Beteiligungsmöglichkeit zu bieten, die über das hinausgeht, was im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ohnehin gewährt werden muss (vgl. IV.1).

2. Empfehlung für die Bundesrepublik Deutschland:

Die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das dafür zuständige Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE),² sollte, ausgehend von den Beteiligungsmöglichkeiten gemäß dem StandAG, ein Konzept für die Beteiligung ihrer Nachbarstaaten an der Standortsuche entwickeln. Für die Erstellung dieses Konzeptes sollten die politischen Weichenstellungen so getroffen werden, dass die Beteiligung frühzeitig (zum Beispiel im Rahmen der Teilgebietskonferenzen), auf Augenhöhe sowie in guter Nachbarschaft erfolgt und der Nachbarstaat nicht mehr als unbedingt nötig belastet wird. Dabei sollte aktiv auf den jeweiligen Nachbarstaat zugegangen und bei der Organisation die Sprachbarriere berücksichtigt werden (vgl. IV.2).

3. Empfehlung für Gebietskörperschaften:

Den Regionen, in deren unmittelbarer Nähe Endlager errichtet werden sollen (unabhängig davon, ob auf deutschem oder tschechischem Gebiet), wird empfohlen, auf die Gründung einer

² Die Umbenennung von „Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit“ (BfE) zum BASE erfolgte Anfang 2020; vgl. https://www.base.bund.de/DE/home/home_node.html.

Koordinationsstelle nach dem Vorbild der „Deutschen Koordinationsstelle Schweizer Tiefenlager“ (DKST) hinzuwirken, um ihre Interessen bündeln und Gremienarbeit effektiver gestalten zu können (vgl. IV.3).

IV. Begründung

Wenn es um die Lagerung von atomaren Abfällen geht, so ist der politische Grundkonsens zunächst, dass jeder Staat für seinen eigenen Müll verantwortlich ist und grundsätzlich auf dem eigenen Staatsgebiet einen Standort für dessen Lagerung zu suchen hat. Weiterhin besteht mittlerweile – wie die bisherigen Bemühungen um eine Standortauswahl in Deutschland sehr deutlich gezeigt haben – Einigkeit darüber, dass es nicht möglich ist, einen Standort zu finden, wenn man die Bevölkerung nicht am Verfahren seiner Suche beteiligt. Die jeweiligen Rechtsordnungen müssen daher genügend Mittel bereithalten, um es für eine betroffene Gemeinde akzeptabel zu machen, als Standort ausgewählt zu werden oder ein Endlager in unmittelbarer Nähe zu dulden. Im Konfliktfall müssen die Betroffenen auch Rechtsschutz haben.

1. Nachbarschaftlicher Dialog und gegenseitige grenzüberschreitende Beteiligung

Wenn die für ein atomares Endmülllager in Betracht kommenden Standorte so nah an der Staatsgrenze liegen, dass auch die Bevölkerung des Nachbarstaates die möglichen negativen Auswirkungen eines solchen Endlagers zu spüren bekommt, so muss für diese Bevölkerung sowie für die Behörden und Gemeinden des Nachbarstaates eine Beteiligung garantiert werden, die der tatsächlichen Betroffenheit entspricht. Die allgemeinen grenzüberschreitenden Beteiligungsinstrumente, wie zum Beispiel nach dem UVPG³ oder im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, sind hierfür nicht ausreichend, da Endlager für atomare Abfälle besondere Risiken bergen, die – je nach der Entfernung – die Bewohner/innen jenseits der Grenze genauso wie die Bewohner/innen des eigenen Staates betreffen können, und das Thema zudem politisch sehr brisant ist.

Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Tschechische Republik haben den jeweiligen Nachbarstaat bisher nicht ausreichend in den Blick genommen. Es wäre daher ein wichtiger Schritt, auf den jeweils anderen Staat aktiv zuzugehen und ihm einerseits wirkungsvolle Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen, andererseits auch die Einbeziehung des eigenen Staates vom jeweils anderen zu fordern. Zwischen beiden Punkten besteht eine gewisse

³ Weiter gehende Ausführungen dazu finden sich in den Handbüchern „Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich des Baurechts“ und „Endlager für atomaren Abfall – Öffentlichkeitsbeteiligung“, abrufbar unter <https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/handbuecher/>.

(politische) Wechselwirkung.⁴ Zudem haben die Staaten das völkerrechtliche so genannte „no harm principle“ zu achten, wonach ein Staat nach Möglichkeit verhindern muss, dass grenzüberschreitende Aktivitäten geschützte Interessen des anderen Staates beeinträchtigen.⁵

Zusätzlich sollte jeder Staat auch aus den Erfolgen sowie Fehlern des jeweiligen Nachbarstaates lernen und im Rahmen eines Rechtsvergleiches analysieren, inwieweit die Situation und die Rechtslage des Nachbarstaates jeweils auf das eigene Suchverfahren übertragen werden können – im besten Fall lässt sich so voneinander lernen, und es lassen sich so einige Fehlerquellen von vornherein eliminieren.

2. Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung – Einbeziehung von Nachbarstaaten in das deutsche Verfahren

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) sieht für das Suchverfahren einige spezielle und grundsätzlich innovative Beteiligungsformate vor (vgl. noch unten unter IV.3). Mit diesen Instrumenten wird versucht, der komplexen Interessenlage bei der Standortsuche⁶ gerecht zu werden.

Für die **grenzüberschreitende Beteiligung** möglicherweise betroffener Nachbarstaaten ist bisher vor allem § 10 Abs. 2 S. 2 StandAG über die zu bildenden **Regionalkonferenzen** relevant. Dort heißt es: „Grenzt die Standortregion an einen anderen Staat, sind die Interessen der dort betroffenen Bürgerinnen und Bürger gleichwertig zu berücksichtigen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Da diese Vorschrift allerdings nicht sehr konkret ist, **hängt vieles von politischen Entscheidungen ab**, die (da das Verfahren hier noch am Anfang steht) zum Teil erst noch getroffen werden müssen.⁷

Zum Beispiel muss entschieden werden, ob eine grenzüberschreitende Beteiligung auch außerhalb der Regionalkonferenzen erfolgen wird (zum Beispiel im Rahmen der Teilgebietskonferenzen). Hierzu trifft das StandAG keine Aussage, so dass es die Aufgabe des BASE ist, darüber zu entscheiden. Eine frühzeitige Beteiligung wäre jedoch sinnvoll (s. sogleich unten).

⁴ In diese Richtung geht auch der völkerrechtliche Gedanke der Reziprozität. Damit ist die Wechselbezüglichkeit von Rechten und Pflichten gemeint, nach der ein Staat mit der Eingehung und Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten auch die Grundlage für ein pflichtgemäßes Verhalten anderer Staaten ihm gegenüber begründet. Vgl. dazu *Herdegen*, Völkerrecht, 18. Auflage, 2019, § 1 Rn. 16.

⁵ Ebd., § 23 Rn. 6.

⁶ Neben der politischen Spannungslage werden unter anderem auch Fragen der Generationengerechtigkeit und der größtmöglichen Sicherheit eines Endlagers über einen sehr langen Zeitraum aufgeworfen. Vgl. *Wollenteit* in: *Frenz* (Hrsg.), Atomrecht, Kommentar, 2019, § 1 StandAG, Rn. 8 ff.

⁷ Die folgenden Ausführungen nehmen zum Teil Bezug auf eine schriftliche Stellungnahme, die das BASE am 23.10.2019 gegenüber dem Projektteam abgegeben hat.

Weiterhin muss genau definiert werden, wer von einem Endlager „betroffen“ ist, da davon der Grad der jeweiligen Beteiligung abhängt. Diese Definition wird durch das StandAG nicht abschließend getroffen – klar ist jedoch, dass auch Gebiete tatsächlich betroffen sind, die nicht selbst Standort werden, an die Standorte jedoch (unmittelbar) angrenzen. Wünschenswert wäre eine funktionale Betrachtung der Räume anhand der Reichweite der Auswirkungen eines Endlagers, unabhängig davon, auf welchem Staatsgebiet sich diese befinden.

Wie die Beteiligung im Rahmen des § 10 Abs. 2 S. 2 StandAG genau aussehen wird, hängt maßgeblich von der dort genannten, noch zu erlassenden Geschäftsordnung der Regionalkonferenzen ab. Für diese Geschäftsordnung und die weitere Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Beteiligung gibt es bisher keine speziellen gesetzlichen Vorgaben, sondern nur allgemeine Anforderungen (zum Beispiel aus dem Völkerrecht) sowie den aus § 10 Abs. 2 S. 2 StandAG selbst folgenden Auftrag, die Nachbarstaaten gleichwertig zu berücksichtigen. Im Detail besteht hier somit viel Spielraum, der im Sinn einer guten Nachbarschaft genutzt werden sollte.

Schließlich muss auch frühzeitig darüber entschieden werden, ob es für von einem Atommüllendlager betroffene Gemeinden eine finanzielle Entschädigung geben wird und ob auch Nachbarstaaten unter Umständen davon profitieren, falls sie entsprechend stark von dem Vorhaben betroffen sind.

Daneben sind auch die vielen **praktischen und organisatorischen Herausforderungen** zu beachten. Die Sprachbarriere muss überwunden und auf die Bevölkerung des Nachbarstaates aktiv zugegangen werden.

Die Regelungen im StandAG müssen, vor allem im Hinblick auf die grenzüberschreitende Beteiligung, noch konkretisiert, weiterentwickelt und in der Praxis gut umgesetzt bzw. genutzt werden. Für die grenzüberschreitende Beteiligung sollte ein eigenes Konzept entwickelt werden, das die Besonderheiten des jeweiligen Grenzraumes berücksichtigt, so dass insgesamt ein kohärentes Beteiligungssystem entsteht.

Für die Ausgestaltung eines Konzeptes in Deutschland für die Beteiligung der Nachbarstaaten gibt es einige allgemeine **Kriterien**, die von vornherein beachtet werden sollten. Diese Kriterien ergeben sich zum großen Teil aus Erfahrungswerten über Chancen, Herausforderungen und Probleme bei der grenzüberschreitenden Beteiligung, die im Rahmen des Suchverfahrens in der Schweiz, das bereits seit einigen Jahren stattfindet, gewonnen wurden. Die Standorte, die dort in Frage kommen, grenzen sehr nahe an Deutschland. **In das Suchverfahren werden auch die deutschen Gemeinden in der Region mit eingebunden**, und sie haben die Möglichkeit, in den Schweizer Gremien mitzuwirken. Das Suchverfahren der Schweiz ist ebenfalls dreistufig aufgebaut, auf mehrere (staatliche) Akteure verteilt und in etwa mit dem deutschen

Verfahren vergleichbar.⁸ Es läuft bereits seit einigen Jahren, und die Beteiligung deutscher Regionen findet auf allen Ebenen statt. Sie ist grundsätzlich umfassend, institutionell⁹ und von guter Nachbarschaft geprägt. Ein Beispiel dafür ist die deutsche Beteiligung in den Regional-konferenzen, die es seit 2011 gibt und die zwar keine Entscheidungskompetenz haben, aber dennoch in der Praxis relativ wirkmächtig sind.

Das Verfahren in der Schweiz zeigt, dass bei der grenzüberschreitenden Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinden viele Faktoren hinzukommen, welche die Beteiligung noch komplizierter machen. Inwieweit die dortige Situation auf den deutsch-tschechischen Grenzraum übertragbar ist, hängt davon ab, wie nah die in Betracht kommenden Standorte tatsächlich an der Grenze liegen werden.

Folgende Aspekte – die sich im deutsch-schweizerischen Verhältnis zum Teil als „Stolpersteine“ erwiesen haben, zum Teil aber auch Ausdruck dessen sind, dass die grenzüberschreitende Beteiligung hier gut funktioniert – sollten von Anfang an bedacht werden:

Zum einen sollte die **Beteiligung auf Augenhöhe und in guter Nachbarschaft** erfolgen, da sich die Unterschiede in der politischen Kultur eines Landes nur begreifen lassen und auch nur dann nicht zu Streitpunkten führen, wenn man sich von Anfang an ohne Vorurteile begegnet und die jeweiligen Bedenken der anderen Seite ernst nimmt.

Zusätzlich sollte **frühzeitig** mit der Beteiligung begonnen werden. Im deutschen Verfahren werden 2020 die ausgewählten Teilgebiete bekannt gegeben.¹⁰ Im Anschluss werden die Teilgebietskonferenzen erstmals zusammenkommen (§ 9 StandAG). Da es gut möglich ist, dass eines oder mehrere dieser Teilgebiete auch im Grenzgebiet liegen werden, ist auch bereits jetzt darüber nachzudenken, in welcher Form die Gemeinden und Bürger/innen der Nachbarstaaten miteinbezogen werden können. Eine Einbindung bereits in diesem relativ frühen Stadium ist sinnvoll, da die Beteiligung ab diesem Zeitpunkt institutionalisiert ist und so von Anfang an auch die Nachbarstaaten in den Prozess „hineinwachsen“ können. In den späteren Regionalkonferenzen ist es von großem Vorteil, wenn die Betroffenen des Nachbarstaates bereits die Gelegenheit hatten, sich mit dem Thema vertraut zu machen und etwas Zeit hatten, über ein „Ob“ und „Wie“ ihrer Einbringung nachzudenken. Die Regionalkonferenzen sind bereits in

⁸ Einige Fakten zum Schweizer Verfahren, das maßgeblich durch den „Sachplan geologische Tiefenlager“ geregelt wird, finden sich unter <https://www.dkst.info/sachplanverfahren.html>.

⁹ Ein Überblick darüber, welche deutschen Institutionen in den verschiedenen Schweizer Gremien vertreten sind, findet sich unter <https://www.dkst.info/sachplanverfahren/deutsche-akteure.html>.

¹⁰ Diese werden voraussichtlich im III. Quartal 2020 bekannt gegeben, wenn die BGE mbH ihren Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht. Dementsprechend rechnet das BASE damit, dass die Treffen der Fachkonferenz Teilgebiete voraussichtlich im Januar, April und Juni 2021 stattfinden werden; vgl. https://www.base.bund.de/Shared-Docs/Downloads/BfE/DE/fachinfo/soa/20200110_Anlage1_4_Sitzung_Beratungsgruppe_FK_Teilgebiete.pdf?blob=publicationFile&v=1.

einem Maß institutionalisiert, das eine Einarbeitung erschwert. Zudem fördert es die nachbarschaftlichen Beziehungen, wenn von Anfang an offen über das Thema gesprochen wird – da auch auf tschechischer Seite ein Endlager in relativer Nähe zur Grenze denkbar ist, ist Deutschland auch selbst auf einen Dialog angewiesen, der auf diese Weise gefördert werden könnte.

Viel hängt davon ab, wie genau definiert wird, welches Gebiet von einem Endlager „betroffen“ ist. Aus diesem Grund sollte darauf geachtet werden, dass die Betroffenheit anhand von tatsächlichen Kriterien bestimmt wird, unabhängig von politischen Grenzen. Als Konsequenz dazu sollte dann auch der Umfang, in dem der Nachbarstaat an den Gremien beteiligt ist, der tatsächlichen Betroffenheit entsprechen.

Einige Faktoren können das Verhältnis der Staaten zueinander verkomplizieren, so dass von Anfang an auf sie geachtet werden muss. Dazu gehört zum einen die **Aussicht auf eine finanzielle Entschädigung**. Innerhalb der Gremien ist zu berücksichtigen, dass Mehrheitsverhältnisse zu Entscheidungen zu Lasten einer Seite führen können. Das wird insbesondere dann zum Problem, wenn es Alternativen gegeben hätte. Beispielsweise sollte der Nachbarstaat durch die Wahl konkreter Standorte nicht stärker als notwendig belastet werden, insbesondere wenn es sich dabei um Anlagenteile handelt, die räumlich flexibel positioniert werden könnten und für die grenzfernere Alternativen bestehen.

Anders als im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz kommt beim deutsch-tschechischen Dialog stets die **Sprachbarriere** hinzu. Außerdem müssen die politischen Beziehungen in diesem Bereich noch grundlegend aufgebaut werden. Das erfordert von deutscher Seite ein **aktives Zugehen** auf die Tschechische Republik.

3. Vorstellung der DKST als Beispiel für „Best Practice“:

Betroffene (vor allem deutsche¹¹) Gemeinden und Bürger/innen haben nach dem StandAG eine Bandbreite an Beteiligungsmöglichkeiten.¹² Bis auf das **Nationale Begleitgremium**¹³, das aus 18 Mitgliedern, die aus der lokalen Bevölkerung stammen, besteht, verschiedene Rechte (zum Beispiel auf Akteneinsicht und zur Stellungnahme) hat und eine unabhängige

¹¹ Zur grenzüberschreitenden Beteiligung siehe bereits oben unter IV.2.

¹² Genauere Informationen zu diesen finden sich auch im Handbuch „Endlager für atomaren Abfall – Öffentlichkeitsbeteiligung“, abrufbar unter <https://www.ird.uni-passau.de/team/prof-dr-urs-kramer/interreg-v-projekt/hand-buecher/>.

¹³ Vgl. § 8 StandAG.

Kontrollinstanz sein soll, sehen alle Beteiligungsformate eine direkte Teilnahme von Gemeindevertreter/innen und Bürger/innen vor.

Zunächst wird nach der Bekanntgabe der in Frage kommenden Teilgebiete (s. oben unter IV.2) die **Fachkonferenz Teilgebiete**¹⁴ zusammenkommen, die sich aus Bürger/innen, Vertreter/innen der betroffenen Gebietskörperschaften, Vertreter/innen gesellschaftlicher Organisationen und Wissenschaftler/innen zusammensetzt. Sie wird nach der ersten Eingrenzung möglicher Standortregionen einberufen. Die BGE erläutert der Konferenz dann ihre Ergebnisse, und die Teilnehmenden können Stellungnahmen dazu abgeben. Die **Regionalkonferenzen**¹⁵ setzen sich aus Bürger/innen, Vertreter/innen der betroffenen Gebietskörperschaften und Vertreter/innen gesellschaftlicher Organisationen zusammen. Sie werden eingerichtet, sobald Standorte für die übertägige Untersuchung vorgeschlagen sind. Sie sind eigenständige Gremien, die das Auswahlverfahren langfristig begleiten sollen, und haben einige eigene Rechte (sie können zum Beispiel Stellungnahmen abgeben, die Öffentlichkeit uneingeschränkt informieren, die Untersuchungsergebnisse der BGE anzweifeln und deren Überprüfung einfordern). Im **Rat der Regionen**¹⁶ kommen Vertreter/innen der verschiedenen Regionalkonferenzen und Vertreter/innen der Zwischenlagergemeinden zusammen. Sie begleiten das Verfahren aus überregionaler Sicht (das dient damit der Hilfestellung beim Ausgleich widerstreitender Interessen der Standortregionen). Betroffene können außerdem noch **Stellungnahmen** abgeben¹⁷, die dann in Erörterungsterminen mit dem BASE behandelt werden.

Rechtsschutz ist schließlich nur eingeschränkt möglich: Das BASE erlässt im Verfahren zweimal (nach den Phasen 2 und 3, nicht aber nach der Phase 1) einen Zwischenbescheid, der die Einhaltung des Verfahrens bestätigt. Gegen ihn können Gemeinden, Verbände und Bürger/innen vor dem Bundesverwaltungsgericht klagen (§ 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 StandAG). Gegen die endgültige Standortentscheidung per Gesetz ist (nur) noch eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht möglich.

Die aktive Teilnahme an all den oben vorgestellten Formaten kann für Bürger/innen, Gemeinden und Regionen sehr fordernd sein, da die Bündelung aller (möglicherweise auf den ersten Blick auch gegenläufigen) Interessen, die Einarbeitung in den naturwissenschaftlich und politisch hochkomplexen Prozess der Endlagersuche und die Vertretung der Interessen im Rahmen der gegründeten Gremien viele Kapazitäten in Anspruch nimmt. All das hat eine größere Erfolgchance, wenn die verschiedenen Akteure innerhalb einer Region effektiv zusammenarbeiten. Um das zu erreichen, kann über die Gründung einer Koordinationsstelle nachgedacht

¹⁴ Vgl. § 9 StandAG.

¹⁵ Vgl. § 10 StandAG.

¹⁶ Vgl. § 11 StandAG.

¹⁷ Vgl. § 7 StandAG.

werden. Hierfür könnte die „**Deutsche Koordinationsstelle Schweizer Tiefenlager**“ ein Vorbild für „Best Practice“ sein, welche die deutschen Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg gegründet haben, um ihre Interessen im Schweizer Suchverfahren zu vertreten. Die DKST behandelt also speziell die grenzüberschreitende Beteiligung, kann aber als Vorbild sowohl für solche Regionen dienen, die in das Verfahren des Nachbarlandes miteinbezogen werden sollen, als auch für diejenigen, die im deutschen Verfahren mitwirken werden.¹⁸

Die an der Grenze zur Schweiz betroffenen deutschen Regionen haben viele Möglichkeiten, sich in das Verfahren in der Schweiz einzubringen (s. oben unter IV.2).¹⁹

Aufgabe der „**Deutschen Koordinationsstelle Schweizer Tiefenlager**“ ist es dabei, „die Anliegen der in Südbaden betroffenen Akteure – der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und Planungsverbände, aber auch der Bürgerinitiativen und der Bevölkerung – [zu bündeln]. Sie stellt die Verbindung zwischen Bund, Land und Region her, sichert den gegenseitigen Informationsfluss und koordiniert die deutsche Beteiligung im Planungs- und Genehmigungsprozess der Schweiz.“²⁰

Sie hat ihren Sitz in den Räumlichkeiten des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee in Waldshut-Tiengen und wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM Ba-Wü) finanziert.²¹

Die Koordinationsstelle trägt damit dem Umstand Rechnung, dass auf der deutschen Seite sehr viele verschiedene Institutionen am Schweizer Verfahren beteiligt werden, deren Größe und (personelle) Ausstattung sich sehr unterscheidet. Für die politischen Verantwortungsträger/innen (zum Beispiel Bürgermeister/innen) ist es eine organisatorische Herausforderung, sich in das Verfahren einzuarbeiten und alle damit verbundenen Termine wahrnehmen zu können. Zusätzlich ist es wichtig, dass die Betroffenen „mit einer Stimme sprechen“ und sich im Vorfeld darüber klar sind, was sie von der Schweizer Seite erwarten. Dem wird durch die Koordinationsstelle entsprochen, indem dort alle Anliegen gebündelt werden und dann Personen die Vertretung in den Gremien übernehmen, die sich darauf auch gut vorbereiten konnten (zum Beispiel hauptamtlich Zuständige der DKST). Zudem hat die betroffene Öffentlichkeit so eine Möglichkeit, sich bei einer neutralen²² Stelle über das Verfahren zu informieren. Die Koordinationsstelle dient darüber hinaus auch als Netzwerk und Plattform.

¹⁸ Auch das Nationale Begleitgremium wagt den Blick über den Tellerrand: https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Kurzberichte/DE/Kurzbericht_33_Sitzung_26.09.2019.html.

¹⁹ Grundsätzlich zuständig für die Koordinierung der deutschen Beteiligung am Schweizer Verfahren ist das BASE, vgl. https://www.base.bund.de/SharedDocs/Downloads/BfE/DE/fachinfo/soa/schweiz-handout.pdf;jsessionid=698322DA03106C9BC073A136A9625E7E.1_cid339?__blob=publicationFile&v=2.

²⁰ <https://www.dkst.info/home.html>.

²¹ Vgl. <https://www.dkst.info/ueber-die-dkst.html>.

²² Zum Selbstverständnis der DKST vgl. Folie 4 der Präsentation über die DKST, abrufbar unter https://www.dkst.info/tl_files/pdf/DKST/DKST_Praesentation.pdf.

V. Empfehlungen der tschechischen Projektpartnerin

In der Tschechischen Republik ist der Erlass eines speziellen Gesetzes zur Endlagersuche nötig, das auch die Beteiligung regelt. Ein solches wird daher empfohlen. Eine der passendsten Inspirationsquellen, die man im Rahmen der Vorbereitung des neuen Gesetzes nutzen könnte („Best Practice“), wäre dabei die rechtliche Regelung dieser Problematik in der der Bundesrepublik Deutschland, vor allem durch das StandAG (s. oben unter IV.2 und IV.3). Das deutsche Recht ermöglicht nicht nur die qualifizierte Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit (natürliche oder juristische Personen) im Prozess der Endlagersuche, sondern auch eine Regelung der Frage nach den Auswirkungen dieses Prozesses auf die grenzüberschreitenden Beziehungen (also die Einbeziehung von ausländischen Gemeinden und der Öffentlichkeit, aus dem Nachbarstaat etc.) ist in ihm angelegt.

Inhaltlich sollte bei den Gesetzesvorschlägen darauf geachtet werden, die Besonderheiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nicht zu vernachlässigen. Eine regelmäßige Kommunikation zwischen den Staaten sowie zwischen den Gemeinden (zum Beispiel in Form gegenseitiger Informationspflichten) kann in jedem Fall hilfreich sein.